

Satzung
des Deutschen Fliegerarztverbandes e.V. (DFV)
German Association of Aeromedical Examiners (GAAME)

in der geänderten Fassung vom 28.10.2011

§ 1

Name, Geschäftsform, Sitz, Gerichtsstand und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen
Deutscher Fliegerarztverband e.V. (DFV)
German Association of Aeromedical Examiners (GAAME)
2. Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins und ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Er hat seinen Sitz in 49635 Badbergen.
4. Der Gerichtsstand und Erfüllungsort ist 49593 Bersenbrück
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Der Verband ist ein freiwilliger Zusammenschluß der Fliegerärzte Deutschlands sowie flugmedizinisch interessierter Ärzte zur Wahrung, Förderung und Vertretung der berufspolitischen und sonstigen gemeinsamen Belange
2. Der Verband vertritt die Interessen seiner Mitglieder nach außen. Er unterstützt seine Mitglieder in der Erfüllung ihrer fliegerärztlichen Aufgaben.
3. Er erstellt Qualitätskriterien für die fliegerärztliche Tätigkeit und fördert die berufliche Fort- und Weiterbildung der Fliegerärzte.
4. Der Verband setzt sich ein für einen gleichbleibend hohen Qualitätsstandard bei der fliegerärztlichen Tauglichkeitsuntersuchung, deren Abrechnung mit spezifizierter Rechnungslegung auf der Basis der jeweils gültigen Gebührenordnung für Ärzte und den üblichen Steigerungssätzen zu erfolgen hat.
5. Der Verband unterstützt Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der Flug- und Flugreisemedizin. Die gesundheitliche Vorsorge und die Entwicklung des Gesundheitswesens in der Luftfahrt werden gefördert.
6. Der Verband ist reguläres Mitglied bei der European Society of Aerospace Medicine (ESAM).

§ 3

Zweckbindung von Mitteln, Gemeinnützigkeit

1. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, begünstigt werden.
4. Der Verband ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
2. Der Verband hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.
3. Ordentliches Mitglied kann jeder in Deutschland zugelassene Leiter einer fliegerärztlichen Untersuchungsstelle werden sowie alle ausgebildeten Fliegerärzte, die die gesetzlichen Zulassungskriterien erfüllen oder die Zusatzbezeichnung "Flugmedizin" führen.
4. Flugmedizinisch interessierte Ärzte oder in der Flugmedizin engagierte Organisationen können als außerordentliche Mitglieder aufgenommen werden. Das Stimm- und passive Wahlrecht der außerordentlichen Mitglieder ist auf die Wahl eines aus ihrer Mitte in den Vorstand zu entsendenden Mitglieds und die Wahl des Landesvertreters beschränkt.
5. Personen, die sich um den Verband oder seine Ziele besonders verdient gemacht haben, kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft zuerkannt werden. Die Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und erhalten die Verbandsmitteilungen kostenlos.
6. Die Mitgliederversammlung kann einem früheren Präsidenten die Bezeichnung
"Ehrenpräsident des Deutschen Fliegerarztverbandes e.V."
verleihen. Die Ehrenpräsidenten haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen. Die Ehrenpräsidenten sind beitragsfrei und erhalten die Verbandsmitteilungen kostenlos.
7. Der Vorstand kann weitere Mitgliedschaften zulassen.
8. Eine kostenreduzierte Mitgliedschaft für Studenten und Rentner ist möglich.

§ 5

Mitgliedschaft - Eintritt

- 1.** Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag. Entsprechende Nachweise der Qualifikation sind dem Antrag beizufügen.
- 2.** Gegen die ablehnende Entscheidung eines Aufnahmeantrages durch den Vorstand kann der Antragsteller innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Entscheidung über die Geschäftsstelle die nächste Mitgliederversammlung in schriftlicher Form anrufen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über die Antragsstellung.
- 3.** Jedes Mitglied erhält ein Exemplar der gültigen Satzung.

§ 6

Rechte der Mitglieder

- 1.** Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe dieser Satzung in den Organen und Einrichtungen des Verbandes mitzuwirken. Jedes Mitglied kann die Unterstützung des Verbandes nach dessen satzungsgemäßen Aufgaben in Anspruch nehmen.
- 2.** Mitgliedern, die mit ihren Beiträgen im Rückstand sind und trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung ihre finanziellen Außenstände binnen 6 Wochen nicht beglichen haben, ist die Ausübung ihrer Rechte gemäß dem vorstehenden Absatz, insbesondere auch das Stimmrecht, verwehrt. Ihre Mitgliedschaft ruht.

§ 7

Pflichten der Mitglieder

- 1.** Die Mitglieder sollen den Verband bei der Durchführung der ihm satzungsgemäß obliegenden Aufgaben unterstützen und ihm die hierfür erforderlichen Aufklärungen und Informationen geben. Sie haben die Satzung und die Beschlüsse des Verbandes einzuhalten. Mitgliedsbeiträge sind entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zeitgerecht zu entrichten.

§ 8

Mitgliedschaft - Verlust , Erlöschen, Austritt, Ausschluß

- 1.** Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Erlöschen, Austritt, Ausschluß oder Verlust der Approbation.
- 2.** Der Austritt aus dem Verband ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres zulässig. Die Austrittserklärung muß dem Vorstand spätestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres (30. September d.J.) schriftlich zugegangen sein.
- 3.** Mit der Austrittserklärung verzichtet das Mitglied auf die Ausübung seiner Mitgliedsrechte. Die Beitragspflicht bleibt für das Kalenderjahr noch erhalten.
- 4.** Ein Mitglied kann bei Vorliegen von Ausschlußgründen vom Verband auf Beschluß des Vorstandes ausgeschlossen werden. Der Ausschluß erfolgt durch schriftlichen Bescheid.
- 5.** Ausschlußgründe sind:
 - a. grober Verstoß gegen die Ziele des Verbandes,
 - b. wiederholte Verstöße gegen Beschlüsse des Verbandes,
 - c. schwere Schädigung des Ansehens und der Belange des Verbandes in der Öffentlichkeit,
 - d. Nichterfüllung der Beitragspflicht.
- 6.** Gegen den Ausschluß steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung über den Vorstand innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Bescheides in schriftlicher Form zu. Der Entscheid erfolgt auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Mitgliedschaft ruht bis zum Entscheid der Mitgliederversammlung unter Beitragspflicht.

§ 9

Organe des Verbandes

- 1.** Organe des Verbandes sind:
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand

§ 10

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie besteht aus den Mitgliedern des Verbandes. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder.
2. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
 - a. die Wahl des Vorstandes
 - b. die Entgegennahme und Würdigung der Rechenschaftsberichte des Vorstandes
 - c. die Entlastung des Vorstandes
 - d. die Festsetzung des Jahresbeitrages
 - e. die Änderung der Satzung
 - f. die Bestellung der Kassenprüfer
 - g. die Beschlußfassung von Anträgen, die für Vorstand und Mitglieder bindend sind
 - h. die Auflösung des Verbandes
 - i. Beschlüsse über die Richtlinien für die Arbeit des Verbandes.

Dieser Katalog ist nicht abschließend.

3. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muß mindestens einmal jährlich zusammentreten. Die Einberufung erfolgt mit Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich durch den Vorstand. Die Einberufung ist mindestens 30 Tage vor dem Versammlungstermin bei der Post einzuliefern.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden. Eine Einberufung muß stattfinden, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte beim Vorstand beantragt. Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von 10 Tagen nach Eingang der erforderlichen Zahl der Anträge vom Vorstand schriftlich durch Postlieferung einberufen werden. Der Termin für die Versammlung muss zwischen dem 30. und dem 45. Tag nach der Posteinlieferung liegen.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der stimmberechtigten Erschienenen beschlußfähig. Zu einem Beschluß ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich und ausreichend. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf Beschlüsse über die Abänderung der Satzung oder Auflösung des Verbandes. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
6. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen begründet sein und sind mindestens zwei Wochen vorher mit dieser Begründung dem Vorstand einzureichen. Anträge, die verspätet eingehen oder keine Begründung enthalten, dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dieses mit einer Zweidrittelmehrheit zulassen.
7. Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung müssen Niederschriften gefertigt werden, die in Kurzform den Hergang der Diskussion, die Beschlußanträge im Wortlaut und das Abstimmungsergebnis enthalten müssen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterschreiben
8. Der Präsident des Verbandes leitet die Mitgliederversammlung und bestimmt ihre Geschäftsordnung. Bei Abwesenheit übernimmt sein Vertreter diese Aufgabe.
9. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

- 10.** Über die Auflösung des Verbandes darf die Mitgliederversammlung nur beraten , wenn von mindestens $\frac{1}{10}$ der zu Beginn des Geschäftsjahres festgestellten ordentlichen Mitgliederzahl ein schriftlicher Antrag gestellt worden ist und die Einladung mit der Tagesordnung, in der auf die geplante Auflösung ausdrücklich hinzuweisen ist, spätestens 3 Monate vor dem Tag der Mitgliederversammlung mit den Verbandsinformationen zugestellt worden ist. Beschlüsse über die Auflösung des Verbandes bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Versammlung ist für die Auflösung des Verbandes nur dann beschlußfähig, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, so findet die Abstimmung über den Auflösungsantrag in einer acht Wochen später eigens hierfür zu berufenden Mitgliederversammlung statt, bei welcher eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen bei Anwesenheit von mindestens $\frac{1}{3}$ aller ordentlichen Mitglieder genügt. Anderenfalls gilt der Auflösungsantrag als abgelehnt und erledigt.

§ 11

Wahlen

- 1.** Wahlvorschläge werden der Mitgliederversammlung durch den Vorstand mit der Einladung unterbreitet. Weitere Wahlvorschläge können in der Mitgliederversammlung gemacht werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 5 ordentlichen Mitgliedern. Wahlen werden durch Akklamation oder auf Antrag eines Mitglieds geheim mit Stimmzettel durchgeführt. Die Mitglieder des Vorstandes werden jedes für sich einzeln gewählt.
- 2.** Wiederwahl ist zulässig. Erklärt ein Gewählter trotz vorheriger Bereitschaft, die Wahl nicht annehmen zu wollen, so ist dieser Teil der Wahl zu wiederholen.

§ 12

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Präsidenten,
- b) dem 1. Vizepräsidenten
- c) dem 2. Vizepräsidenten,
- d) dem Sekretär,
- e) dem Schatzmeister.

Die unter a), b) und d) Genannten sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Die Vorstandsmitglieder werden für jeweils drei Jahre gewählt. Sie bleiben jedoch stets bis zur Neuwahl im Amt, auch wenn diese erst nach Ablauf von drei Jahren vorgenommen wird. Wenn Mitglieder des Vorstandes vorzeitig ausscheiden, so ergänzt sich der Vorstand durch Zuwahl für den Rest der Amtszeit.

2 Den außerordentlichen Mitgliedern steht das Recht zu, ein aus ihrer Mitte zu wählendes stimmberechtigtes Mitglied als 2. Vizepräsidenten in den Vorstand zu entsenden.

3. Der Vorstand ist für alle grundsätzlichen Angelegenheiten des Verbandes zuständig soweit sie nicht durch zwingende gesetzliche Vorschriften oder Bestimmungen der Satzung anderen Organen vorbehalten sind.

Dem Vorstand obliegt die verantwortliche Leitung des Verbandes. Er vertritt den Verband nach innen und außen. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Verbandes sind mindestens 2 Vorstandsmitglieder (Vorstand nach § 26 BGB) gemeinschaftlich berechtigt.

4. Den Vorsitz im Vorstand führt der Präsident, bei dessen Abwesenheit immer der 1. Vizepräsident. Der Präsident lädt die Mitglieder zu den Vorstandssitzungen ein, die mindestens zweimal pro Kalenderjahr stattfinden müssen. Er ist ferner dazu verpflichtet, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder einen entsprechenden schriftlichen Antrag stellen, eine außerordentliche Sitzung einzuberufen. Diese muß innerhalb von sechs Wochen nach Antragstellung stattfinden. Die Einladung muß spätestens zehn Tage vor dem geplanten Termin per Briefpost oder Fax, nur im begründeten Ausnahmefall telefonisch erfolgen.

5. Der Vorstand ist mit mindestens 2 Mitgliedern und dem Präsidenten – bei dessen Verhinderung dem 1. Vizepräsidenten – beschlußfähig. Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, in seiner Abwesenheit die seines Vertreters.

6. Die den Entscheidungen des Vorstandes zugrundeliegenden Abstimmungsergebnisse sollen geheim bleiben. In Einzelfällen kann der Vorstand Ausnahmen zulassen.

§ 13

Entgelte

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 14

Geschäftsführung

- 1.** Der Verband unterhält eine Geschäftsstelle. Ihre Leitung und die Durchführung der Geschäfte obliegen dem Präsidenten. Er wird unterstützt durch die Vizepräsidenten, den Sekretär und den Schatzmeister.

§ 15

Stimmrechtsübertragung

- 1.** Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig.

§ 16

Auflösung des Verbandes

- 1.** Im Falle der Auflösung des Verbandes wickelt der Vorstand nach § 26 BGB die Geschäfte ab.
- 2.** Das verbleibende Vermögen ist gemäß Beschluß der letzten Mitgliederversammlung zu verwenden.

§ 17

Teilnichtigkeit

- 1.** Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In einem solchen Fall soll die ungültige Bestimmung der Satzung so umgedeutet oder ergänzt werden, daß der beabsichtigte fachliche bzw. wirtschaftliche Zweck erreicht wird.

**Diese geänderte Satzung wurde einstimmig beschlossen in der
Mitgliederversammlung
des Deutschen Fliegerarztverbandes e.V.
in Seeheim,
am 28.10.2011**

Diese schriftliche Form der Satzung wurde ausgefertigt am 28.10.2011:

.....

Dr. Hans-Werner Teichmüller
- Präsident -

.....

Dr. Uwe Beiderwellen
- 1. Vizepräsident -